**Zeitschrift:** Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

**Band:** - (1995)

**Rubrik:** Nr. 2, 20. Februar 1995

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

#### Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

#### Nr. 2 20. Februar 1995

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
95–4	Verordnung über die Fachgruppen- lehrkräfte mit gestalterischem	430.217.51
	Grundauftrag (FGL) im deutsch-	
95–5	sprachigen Kantonsteil (Änderung) Regierungsratsbeschluss betreffend	866.12
30-0	Zuschüsse für minderbemittelte	000.12
	Personen; Festlegung der mass-	
	gebenden Einkommensgrenzen	
	und des Kinderzuschlags	
95–6	Verordnung über die Anwendung von	813.81
	Giftgasen zur Schädlingsbekämpfung in	
	Wohn- und Arbeitsräumen (Aufhebung)	
95–7	Verordnung über den Finanzhaushalt	170.511.11
	der Gemeinden (VFHG) (Änderung)	
95–8	Verordnung über das Sonder-	430.210.511
	pädagogische Seminar für den deutsch-	
	sprachigen Teil des Kantons Bern	
05.0	(Anderung)	lea!ma
95–9	Regierungsratsbeschluss über die	keine BSG-Nummer
	Pflege- und Behandlungstaxen in den kantonalen psychiatrischen und	D3G-Nullillel
	jugendpsychiatrischen Kliniken und	
	Polikliniken (Selbstzahler)	
95–10	Verordnung zur Einführung	154.62
	der Mehrwertsteuer	
95-11	Bergführerverordnung	935.221
95–12	Verordnung über Aufenthalt und	122.21
	Niederlassung der Ausländer	
	(Ânderung)	
95–13	Verordnung über die Entschädigung	166.21
	der Mitglieder der Prüfungskommission	
	für Fürsprecher und für Notare	

430.217.51

1

30. November 1994

#### Verordnung

## über die Fachgruppenlehrkräfte mit gestalterischem Grundauftrag (FGL) im deutschsprachigen Kantonsteil (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Erziehungsdirektion, beschliesst:

#### I.

Die Verordnung vom 15. Dezember 1993 über die Fachgruppenlehrkräfte mit gestalterischem Grundauftrag (FGL) im deutschsprachigen Kantonsteil wird wie folgt geändert:

#### Prüfungsfächer

Art.23 ¹In der Teilprüfung II werden folgende Patentfächer geprüft:

- 1. bis 4. unverändert,
- 5. stufenorientierte Fachdidaktik in einem der Fächer gemäss Artikel 18 Absatz 1 Ziffern 1 bis 4,
- 6. unverändert.

2-5 Unverändert.

#### II.

Diese Änderung tritt auf den 1. März 1995 in Kraft.

Bern, 30. November 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Annoni

Der Staatsschreiber: Nuspliger

#### 7. Dezember 1994

#### Regierungsratsbeschluss betreffend Zuschüsse für minderbemittelte Personen; Festlegung der massgebenden Einkommensgrenzen und des Kinderzuschlages

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 des Dekrets vom 16. Februar 1971/17. November 1976/15. November 1977 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen,

#### beschliesst:

- Zuschüsse werden gewährt, wenn das anrechenbare Einkommen folgende Beträge nicht erreicht:
  - 16 660 Franken bei alleinstehenden Gesuchstellern;
  - 24990 Franken bei Ehepaaren sowie bei nicht verheirateten oder getrennt lebenden Gesuchstellern, die mit unmündigen Kindern gemeinsam Haushalt führen.
- Für jedes im Haushalt der Eltern lebende unmündige Kind erhöht sich die Einkommensgrenze für den Gesuchsteller um 5910 Franken.
- Ist der Gesuchsteller unverheiratet oder lebt er vom Ehegatten getrennt, so entfällt der Zuschlag für das erste Kind und es ist für ihn und das erste Kind die Einkommensgrenze für Ehepaare massgebend.
- 4. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1995 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 31. März 1993. Er ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 7. Dezember 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Annoni

Der Staatsschreiber: Nuspliger

14. Dezember 1994

# Verordnung über die Anwendung von Giftgasen zur Schädlingsbekämpfung in Wohn- und Arbeitsräumen (Aufhebung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, beschliesst:

- 1. Die Verordnung vom 10. Februar 1942 über die Anwendung von Giftgasen zur Schädlingsbekämpfung in Wohn- und Arbeitsräumen wird auf den 1. März 1995 aufgehoben.
- 2. Sie ist aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 813.81) zu entfernen.

Bern, 14. Dezember 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Annoni

Der Staatsschreiber: Nuspliger

1 **170.511.11** 

#### 14. Dezember 1994

#### Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (VFHG) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, beschliesst:

#### I.

Die Verordnung vom 3. Juli 1991 über den Finanzhaushalt der Gemeinden wird wie folgt geändert:

Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung Art.4a (neu) <sup>1</sup> Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann auf Gesuch einer Gemeinde Ausnahmen gewähren von

- a den Grundsätzen des Rechnungswesens betreffend den Finanzplan und den Voranschlag (Art. 5 bis 16),
- b den Vorschriften über die Spezialfinanzierung (Art. 58 bis 60),
- c Artikel 90 betreffend Voranschlagskredit,
- d den Artikeln 92 bis 94 (Nachkredite).
- <sup>2</sup> Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sie dazu dienen, neue Erkenntnisse in der Haushalts- und Verwaltungsführung zu bringen.
- <sup>3</sup> Auf die Erteilung einer Ausnahme besteht kein Rechtsanspruch.
- <sup>4</sup> Ausnahmebewilligungen sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Auf Gesuch hin kann die Ausnahmebewilligung einmal für weitere fünf Jahre erstreckt werden.
- <sup>5</sup> Ausnahmebewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden. Zulässig sind insbesondere Bestimmungen, wonach
- a ein wirksames internes Kontrollsystem (IKS) vorgeschrieben wird,
- b die Vertretung des Kantons in den Projektgruppen gewährt wird,
- c der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion periodisch Bericht zu erstatten ist.
- d die Arbeiten von Fachpersonen betreut werden.

#### Mehrwertsteuer

#### **Art. 16a** (neu)

Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu den in den Gebührentarifen der Gemeinden festgesetzten Gebühren geschuldet, soweit die Gemeinden keine eigene Regelung treffen.

II.

Die Änderung tritt auf den 1. März 1995 in Kraft.

Bern, 14. Dezember 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Annoni

430.210.511

#### 21. Dezember 1994

#### Verordnung über das Sonderpädagogische Seminar für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Erziehungsdirektion, beschliesst:

I.

1

Die Verordnung vom 21. August 1985 über das Sonderpädagogische Seminar für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Versuch

**Art.65** Als Entwicklungsprojekt für die Ausbildung am Sonderpädagogischen Seminar wird bis zum Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung über die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung ein Versuch zur Schülerinnen- und Schülerbeurteilung durchgeführt. Die Erziehungsdirektion regelt den Vollzug in Weisungen.

#### II.

Diese Änderung tritt auf den 1. März 1995 in Kraft.

Bern, 21. Dezember 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Annoni

Der Staatsschreiber: Nuspliger

#### 21. Dezember 1994

#### Regierungsratsbeschluss über die Pflege- und Behandlungstaxen in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Kliniken und Polikliniken (Selbstzahler)

#### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von je Artikel 3 der Verordnung vom 11. Dezember 1974 über die Pflegetaxen in den kantonalen psychiatrischen Kliniken, in der kantonalen jugendpsychiatrischen Klinik Neuhaus, Ittigen, sowie der Verordnung vom 19. Dezember 1979 über die Taxen für ambulante Behandlung in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Polikliniken,

auf Antrag der Gesundheitsdirektion,

beschliesst:

#### I.

chiatr sitäts <sub>l</sub>	flegetaxe für stationäre Behandlung in den kanton ischen Kliniken und den kantonalen psychiatrische polikliniken beträgt im Tag: Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern	
aa	für Akutkranke bis 90. Tag	Fr.
	in der dritten Klasse	282.—
	in der zweiten Klasse	471.—
	in der ersten Klasse	537.—
bb	für Langzeitpatienten ab 91. bis 180. Tag	0071
DD	in der dritten Klasse	189.—
	in der zweiten Klasse	337.—
	in der ersten Klasse	404.—
CC	für Chronischkranke ab 181. Tag	
	in der dritten Klasse Kostgeld aufgrund	
	der Tarifregelungen	
	für Langzeitpatienten	
	Für chronischkranke Patienten, die noch nicht	
	Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente haben	
	und auf Kosten bernischer Fürsorgebehörden	
	and the state of t	
	behandelt werden, beträgt die Taxe im Tag	100
	(Spezialtarif)	189.—
	in der zweiten Klasse	271.—
	in der ersten Klasse	337.—

b fi	ür Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern	Fr
а	a für Akutkranke bis 90. Tag	
	in der dritten Klasse	468.—
	in der zweiten Klasse	605.—
	in der ersten Klasse	671.—
b	b für Langzeitpatienten ab 91. bis 180. Tag	
	in der dritten Klasse	375.—
	in der zweiten Klasse	471.—
	in der ersten Klasse	537.—
C	9	
	in der dritten Klasse	375.—
	in der zweiten Klasse	471.—
	in der ersten Klasse	537.—
ten a fi g P o	Taxen für die Behandlung und Betreuung von teilhosp Patienten und Patienten in Familienpflege betragen: ür Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern in der Taesklinik sowie für Tages- und Nacht-Patienten und atienten in externen Arbeitsversuchen ab 1. Tag hne Aufenthaltsbegrenzung in der dritten Klasse	127.— 226.— 270.—
u 1	agesklinik sowie für Tages- und Nacht-Patienten nd Patienten in externen Arbeitsversuchen ab .Tag ohne Aufenthaltsbegrenzung in der dritten Klasse	251.— 315.— 360.—
	linikzuschlag für Familienpflege für alle unter Ab- atz 2 <i>a</i> und <i>b</i> erwähnten Patienten	18.—
	iesen Taxen nicht inbegriffen sind die Honorare für die l rztliche Behandlung und Betreuung von Privatpatiente	
Psy a fi	Pflegetaxe für stationäre Behandlung in der Statior chiatrischen Universitätsklinik Bern beträgt im Tag: ür Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern ür Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern	n K2 dei Fr 282.— 645.—

#### II.

<ol> <li>Die Pflegetaxe für stationäre Behandlung in der kantonal und Jugendpsychiatrischen Klinik Neuhaus Ittigen beträ</li> </ol>	
im Tag:	Fr.
a für Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern	376.—
b für Kinder ohne Wohnsitz im Kanton Bern	<b>752.</b> —
<ol> <li>Die Taxen für die Behandlung und Betreuung von teilhoten Kindern und Jugendlichen betragen:</li> <li>a für Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern</li> <li>b für Kinder ohne Wohnsitz im Kanton Bern</li> </ol>	spitalisier- <sup>Fr.</sup> 250.— 500.—
3. Die Pflegetaxe für die Aussenstation der kantonalen Kingendpsychiatrischen Klinik Neuhaus beträgt im Tag:  a für Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Bern  b für Jugendliche ohne Wohnsitz im Kanton Bern	inder- und <sup>Fr.</sup> 117.— 233.—
4. Die Pflegetaxe für die Betreuung in den Jugendwohne kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik Neträgt im Tag:	No.
a für Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Bern	82.—
b für Jugendliche ohne Wohnsitz im Kanton Bern	174.—
D TUI JUUENUICHE ONNE WONNSILZ IM NANION BEM	1/4.—

#### III.

- 1. Die ambulanten Untersuchungen und Behandlungen in oder durch die kantonalen psychiatrischen Kliniken und Polikliniken, die Kinder- und Jugendpsychiatrische Poliklinik und die Abteilung für forensische Psychiatrie werden gemäss dem von der Zentrale für Medizinaltarife herausgegebenen schweizerischen Spitalleistungskatalog (SLK) verrechnet.
  - a Für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern werden 80 Prozent des Taxpunktwertes verrechnet.
  - b Für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern werden 100 Prozent des Taxpunktwertes verrechnet.

Die vorerwähnten Tarife finden ebenfalls Anwendung für die Rechnungsstellung der Abteilung für forensische Psychiatrie an die Regionalgefängnisse, Vollzugsanstalten und die Polizeidirektion. Die Rechnungsstellung für die Weiterführung der angeordneten Nachbehandlungen und Massnahmen bei probeweise Entlassenen erfolgt an das Schutzaufsichtsamt. Für Patienten der forensischen Psychiatrie, die keinen Wohnsitz im Kanton Bern haben, werden gemäss interkantonalen Vereinbarungen die gleichen Ansätze wie für Patienten im Kanton Bern angewendet.

Die vorerwähnten Tarife werden ebenfalls für die Behandlungen in der Beobachtungsstation für Jugendliche in Bolligen angewendet.

#### 2. Erziehungsberatung

- a Erstabklärungen und Beratungen erfolgen kostenlos.
- b Weitere psychiatrische Behandlungen der von den Erziehungsberatungsstellen zugewiesenen Schüler werden nach ambulantem Tarif abgerechnet.

#### IV.

Die Taxen für die Betreuung der Bewohner des Chalet Margarita in Kehrsatz betragen im Wohnheim, Stöckli und der Dorfwohnung:

a	für	Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern	Fr.
	aa	für Halbpension und Übernachtung	
		in Einzelzimmer gross	49.—
		in Doppelzimmer und Einzelzimmer klein	43.—
	bb	für Abwesenheit und Zimmerreservation	
		in Einzelzimmer gross	39.—
		in Doppelzimmer und Einzelzimmer klein	33.—
b	für	Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern	
	aa	für Halbpension und Übernachtung	
		in Einzelzimmer gross	71.—
		in Doppelzimmer und Einzelzimmer klein	65.—
	bb	für Abwesenheit und Zimmerreservation	
		in Einzelzimmer gross	61.—
		in Doppelzimmer und Einzelzimmer klein	55.—

#### V.

Für alle Patienten, die auf Kosten bernischer Fürsorge-, Gerichts- und Vollzugsbehörden in der dritten bzw. Einheitsklasse verpflegt oder ambulant behandelt werden, ist die für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern geltende Taxe zu bezahlen. Für die chronischkranken Patienten, die keine AHV- oder IV-Rente beziehen und auf Kosten der bernischen Fürsorge behandelt werden, wurde ein Spezialtarif eingeführt.

#### VI.

Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Er tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft. Er ersetzt die mit Regierungsratsbeschluss vom 8. Dezember 1993 festgesetzten Pflege- und Behandlungstaxen in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Kliniken und Polikliniken.

Bern, 21. Dezember 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Annoni

#### 21. Dezember 1994

## Verordnung zur Einführung der Mehrwertsteuer

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 42a Absatz 1 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt, auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Überwälzung der Mehrwertsteuer Art. 1 Soweit der Kanton für von ihm erbrachte Lieferungen und Dienstleistungen mehrwertsteuerpflichtig ist, wird die Mehrwertsteuer überwälzt.

Inkrafttreten

Art.2 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft. Sie ist in Anwendung von Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 21. Dezember 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Annoni

Der Staatsschreiber: Nuspliger

#### 21. Dezember 1994

## Bergführerverordnung (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion, beschliesst:

I.

Die Bergführerverordnung vom 23. Dezember 1981 wird wie folgt geändert:

#### Bergführerpatent

**Art.2** ¹Die Abteilung Tourismus erteilt das Bergführerpatent gut beleumdeten Bergführern mit eidgenössischem Fachausweis, die weder ein anerkanntes Patent eines anderen Kantons noch einen gleichwertigen Ausweis besitzen.

2-4 Unverändert.

#### Kurse und Prüfungen

- **Art.6** ¹Die Bergführer- und Skilehrerkommission kann eidgenössische Berufsprüfungen für Bergführer sowie Vorbereitungskurse und -prüfungen durchführen.
- <sup>2</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt ein Reglement über die Vorbereitungskurse und dazugehörende Prüfungen sowie deren Zulassungsbedingungen.
- <sup>3</sup> Für die Berufsprüfung kommt ausschliesslich Bundesrecht zur Anwendung.
- 4 Unverändert.

#### Gebühren

Art.6a Die Gebühren für die Teilnahme an Kursen und Prüfungen betragen ohne Unterkunft und Verpflegung je Kursteil mindestens 200 und höchstens 2000 Franken.

#### II.

Diese Änderungen treten auf den 1. März 1995 in Kraft.

Bern, 21. Dezember 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Annoni

Der Staatsschreiber: Nuspliger

#### 21. Dezember 1994

#### Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, beschliesst:

#### I.

Die Verordnung vom 19. Juli 1972 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer wird wie folgt geändert:

Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht 1. Vorbereitungsund Ausschaffungshaft a Anordnung Art. 18a (neu) <sup>1</sup>Die Haftanordnung ist schriftlich kurz zu begründen.

<sup>2</sup> Der Ausländer ist in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe der Haft und über die ihm zustehenden Rechte zu unterrichten. Er ist insbesondere auf das Recht hinzuweisen, einen Rechtsbeistand beizuziehen.

b Zuständige richterliche Behörde

Art. 18b (neu) Zuständige richterliche Behörde gemäss Artikel 13b Absatz 2 und 13c Absätze 2, 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) ist der Untersuchungsrichter des Amtsbezirks, in welchem der Ausländer in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft genommen wurde. Dieser entscheidet endgültig.

2. Eingrenzung und Ausgrenzung, Beschwerdeinstanz Art. 18c (neu) <sup>1</sup>Zuständige kantonale richterliche Behörde gemäss Artikel 13e Absatz 3 ANAG ist das Verwaltungsgericht des Kantons Bern.

- <sup>2</sup> Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- 3. Durchsuchung von Wohnungen und anderer Räume

**Art. 18d** (neu) Zuständige richterliche Behörde gemäss Artikel 14 Absatz 4 ANAG ist der Untersuchungsrichter des Amtsbezirkes, in welchem sich die zu durchsuchende Wohnung oder die zu durchsuchenden Räume befinden.

Rechtspflege
1. Verwaltungsbeschwerde Art. 19 ¹Gegen Verfügungen, die gestützt auf diese Verordnung erlassen worden sind, kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Verwaltungsbeschwerde an die Po-

2 **122.21** 

lizei- und Militärdirektion erhoben werden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Diese entscheidet unter Vorbehalt von Artikel 20 endgültig.

<sup>2</sup> Ausgenommen von der Verwaltungsbeschwerde sind Verfügungen betreffend die Anordnung der Ausschaffung, der Vorbereitungsoder Ausschaffungshaft (Art. 13a und 13b Abs. 1 ANAG) und der Festnahme gemäss Artikel 47 Absatz 2<sup>bis</sup> des Asylgesetzes vom 5. Oktober 1979 sowie die Verlängerung der Ausschaffungshaft (Art. 13b Abs. 2 ANAG).

Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 19a Aufgehoben.

Art.23a Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Februar 1995 in Kraft. Sie ist in Anwendung von Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 21. Dezember 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Annoni

#### 21. Dezember 1994

#### Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommissionen für Fürsprecher und für Notare

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Februar 1984 über die Fürsprecher und Artikel 47 des Notariatsgesetzes vom 28. August 1980, auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, beschliesst:

#### Grundsatz

Art. 1 Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Prüfungskommissionen für Fürsprecher und für Notare sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung vom 19. Oktober 1994 über die Fürsprecherprüfung und Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung vom 19. Oktober 1994 über die Notariatsprüfung haben für ihre Mitwirkung an den Prüfungen Anrecht auf eine Entschädigung gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung.

#### Bemessung

- Art.2 ¹Die Entschädigungen werden nach Zeitaufwand bemessen.
- <sup>2</sup> Bei den mündlichen Prüfungen gilt die verdoppelte Prüfungszeit als massgeblicher Zeitaufwand. Die Prüfungsvorbereitung ist damit abgegolten.

### Ansätze 1. Mitglieder und Ersatzmitglieder

- **Art.3** ¹Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Prüfungskommissionen für Fürsprecher und für Notare erhalten eine Entschädigung von 100 Franken pro Stunde. Für Angehörige des Lehrkörpers der Universität Bern gilt ein Stundenansatz von 75 Franken.
- Mitglieder und Ersatzmitglieder, die in einem Dienstverhältnis zum Kanton stehen und nicht dem Lehrkörper der Universität Bern angehören, erhalten eine Stundenentschädigung von 50 Franken. Für mündliche Prüfungen, die während der Arbeitszeit abgenommen werden, ist in Abweichung von Artikel 2 Absatz 2 einzig die einfache Prüfungszeit anrechenbar.

#### 2. Beisitzerinnen und Beisitzer

- **Art. 4** ¹Die Beisitzerinnen und Beisitzer erhalten für ihre Mitwirkung bei der Abnahme der mündlichen Prüfungen eine Entschädigung von 60 Franken pro Stunde. Für Angehörige des Lehrkörpers der Universität Bern gilt ein Stundansatz von 45 Franken.
- <sup>2</sup> In Abweichung von Artikel 2 Absatz 2 ist dabei einzig die einfache Prüfungszeit anrechenbar.

2 **166.21** 

<sup>3</sup> Für Beisitzerinnen und Beisitzer, die in einem Dienstverhältnis zum Kanton stehen und nicht dem Lehrkörper der Universität Bern angehören, beträgt die Stundenentschädigung 30 Franken. Ein Anspruch besteht dabei nur für Einsätze, die ausserhalb der Arbeitszeit erfolgen.

3. Präsidium

- **Art. 5** ¹Die Präsidentinnen und Präsidenten der Prüfungskommissionen erhalten zusätzlich zur individuellen Prüfungsentschädigung eine jährliche Pauschalentschädigung von 1500 Franken. Für Angehörige des Lehrkörpers der Universität Bern beträgt die Entschädigung 1125 Franken.
- Sofern die Präsidentin oder der Präsident in einem Dienstverhältnis zum Kanton steht und nicht dem Lehrkörper der Universität Bernangehört, beträgt die Entschädigung 750 Franken.

Auszahlung

**Art.6** Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt für die Fürsprecherprüfungen durch das Obergericht, für die Notariatsprüfungen durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

Angehörige des Lehrkörpers der Universität Bern Art. 7 Die Entschädigungen für Angehörige des Lehrkörpers der Universität Bern gehen in den Fonds für Drittmittel der Universität Bern gemäss den Bestimmungen des Dekretes vom 10. Dezember 1991 über die Dienstleistungen und Drittmittel der Universität.

Inkrafttreten

Art.8 Diese Verordnung tritt auf den 1. März 1995 in Kraft.

Bern, 21. Dezember 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Annoni